Prüfschema Widerspruchssachbearbeitung im SGB II

1. Vorprüfung

Liegt ein Widerspruch vor? (entweder ausdrücklich erklärt oder unter Berücksichtigung von § 133 BGB durch Auslegung möglich)

Welche Beschwer wird vorgetragen? (Was wird begehrt? Differenzierung zwischen Anfechtungs- und Verpflichtungswiderspruch)

Anfechtungswiderspruch = angegriffene Entscheidung soll ganz oder teilweise aufgehoben werden
Verpflichtungswiderspruch = begehrte Entscheidung soll erlassen bzw. angegriffene Entscheidung abgeändert werden
Hinweis: In den meisten Fällen liegt eine Kombination aus beiden Widersprüchen vor, denn i.d.R. soll ein Bescheid teilweise aufgehoben und damit verbunden höhere Leistungen gewährt werden!

Wurde der Widerspruch (formgerecht) zurückgenommen?

Achtung: Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ist grundsätzlich die vorgetragene Beschwer, die Widerspruchsbehörde ist auf den angegriffenen Teil des Widerspruchs beschränkt. Wenn keine Beschwer vorgetragen wird, ist – weil ein Widerspruch nicht begründet werden muss – dem Meistbegünstigungsprinzip folgend der gesamte Bescheid Gegenstand des Widerspruchsverfahrens und vollständig zu überprüfen.

2. Zulässigkeit

2.1 Eröffnung der Sozialgerichtsbarkeit (§ 40 I 1 VwGO i.V.m. § 51 SGG)

2.2 Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde (§ 85 II 2 SGG)

2.3 Statthaftigkeit

2.3.1 Vorliegen eines Verwaltungsaktes[1] (§ 78 SGG i.V.m. § 31 Satz 1 SGB X)

→ sog. Ausführungsbescheide zur Umsetzung eines konkreten Urteils, Beschlusses, Anerkenntnisses oder Vergleichs enthalten keine eigene Regelung (BSG vom 18.09.2003 – B 9 V 82/02 B), es sei denn das Urteil etc. ist so ungenau, dass es einer weiteren Konkretisierung durch einen Bescheid bedarf

→ der Regelungsgehalt eines Änderungsbescheides ist auf den **abgeänderten** Teil beschränkt, der zuvor noch gar nicht oder anders geregelt worden ist

2.3.2 Ist der Widerspruch der richtige Rechtsbehelf? (§ 78 SGG i.V.m. §§ 86/96 SGG)

Mit Erlass des Widerspruchsbescheides ist das Vorverfahren beendet – Rechtsbehelf ist dann nach §§ 95 i.V.m. 87 SGG die Klage/ein erneutes Widerspruchsverfahren ist nicht vorgesehen

→ Ist der VA bereits Gegenstand eines anhängigen Rechtsbehelfsverfahrens geworden?

*Nach **§ 86 SGG** wird auch ein VA, der einen mit Widerspruch angegriffenen VA abändert kraft Gesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens – dies gilt auch, wenn der ursprüngliche Widerspruch selbst unzulässig ist.*

*Nach **§ 96 SGG** wird ein VA kraft Gesetz Gegenstand eines anhängigen Klageverfahrens, wenn der ursprünglich angegriffene VA nach Erlass des WSB abgeändert oder ersetzt wird*

2.3.3 Ordnungsgemäße Widerspruchserhebung (§ 84 SGG)

→ richtige Behörde, formgerecht und fristgerecht (siehe auch §§ 66 und 67 SGG, beachte § 37 II SGB X)

Hinweis: die ordnungsgemäße RBB muss auch auf die Möglichkeit der elektronischen Erhebung des Widerspruchs (§ 36a SGB I) hinweisen – ansonsten gilt die Jahresfrist!

2.3.4 Beteiligungsfähigkeit (§ 70 SGG)

2.3.5 Prozessfähigkeit (§ 71 SGG)

→ bei Minderjährigen ist § 36 SGB I als öffentlich-rechtliche Norm zu beachten

→ bei gesetzlicher Betreuung gilt § 53 ZPO

2.3.6 Bevollmächtigung (§§ 13 SGB X, 38 SGB II und 1629 BGB)

Wer ist Widerspruchsführer?

→ Besteht eine gesetzliche Vertretung?

→ Liegt eine wirksame Vollmacht vor? Für wen gilt die Vollmacht?

2.3.7 Widerspruchsbefugnis (§§ 84 I 1 i.V.m. 54 II SGG analog)

→ Ist der Widerspruchsführer **selbst** durch die angegriffene Entscheidung betroffen? (Drittwiderspruch)

→ Kann aus der angegriffenen Entscheidung grundsätzlich eine Beschwer abgeleitet werden? (Ist der angegriffene VA bei Widerspruchserhebung (noch) wirksam im Sinne von § 39 II SGB X?)

→ Liegt ein Rechtschutzbedürfnis[2] vor?

3. Begründetheit

Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes (§ 78 I 1 SGG)

3.1.1 Formelle Rechtmäßigkeit
→ Zuständigkeit (sachlich: § 12 i.V.m. 19 SGB I und § 6 SGB II; örtlich: § 36 SGB II i.V. § 30 III 2 SGB I)
→ Verfahren und Form (insbesondere §§ 24, 33, 35, 36, 37, 39, 40 SGB X sowie §§ 37, 38, 41 SGB II)

3.1.2 Materielle Rechtmäßigkeit
→ Sind Änderungs-VA im Rahmen von § 86 SGG (siehe unten) zu berücksichtigen?
→ Prüfung der einschlägigen AGL/EGL unter Beachtung der ggf. zu berücksichtigenden Änderungs-VA

3.1.3 Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten im VA (§ 38 SGB X)

3.1.4 Heilung von formellen Fehlern im Rahmen des WSV (§ 41 SGB X)

3.1.5 Umdeutung in einen anderen VA (§ 43 SGB X)

3.1.6 Zweckmäßigkeit des VA (Abwägung etwaiger Prozesskosten unter Berücksichtigung des individuellen Klagerisikos und der weiteren Fallabwicklung, Ermessensnachholung bei Nichtgebrauch der Ausgangsbehörde - § 39 I SGB I, individuelle Betrachtung der vorangegangenen Fallabwicklung)

3.1.7 Verböserung im Widerspruchsverfahren (reformatio in peius)[3]

4. Tenorierung des Widerspruchsbescheides

4.1 Entscheidung über den Widerspruch als Ergebnis des Widerspruchsverfahrens
Grundsätzlich drei Varianten denkbar:

- Widerspruch ist zulässig und begründet → dem Widerspruch ist (unter Aufhebung des VA) stattzugeben, es ergeht ein Abhilfebescheid (§ 85 I SGG)
- Widerspruch ist unzulässig oder zulässig, aber die angegriffene Entscheidung ist rechtmäßig oder zugunsten der/des Widersprechenden rechtswidrig[4] und der Widerspruch daher unbegründet → der Widerspruch wird zurückgewiesen, es ergeht ein Widerspruchsbescheid (§ 85 II SGG)
- Widerspruch ist zum Teil unzulässig und zum Teil zulässig und begründet oder zulässig und zum Teil unbegründet und zum Teil begründet → dem Widerspruch ist hinsichtlich des rechtswidrigen Teils (unter Aufhebung des belastenden VA) stattzugeben, der Widerspruch gegen den unzulässigen bzw. unbegründeten Teil ist zurückzuweisen, es ergeht ein Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid (Kombination aus § 85 I und II SGG)

Ausnahme: Nach § 86 SGG sind auch alle den ursprünglich angegriffenen VA (ab)ändernden VA bei der Widerspruchsentscheidung zu berücksichtigen. Ob eine Abänderung vorliegt, ist anhand des kongruenten Zeitraums und des Regelungsumfanges zu bemessen. Zu beachten ist, dass die Berücksichtigung eines VA an die Änderung des ursprünglich angefochtenen VA nach Widerspruchserhebung (§ 83 SGG) geknüpft ist. Damit ist nicht zwangsläufig der (gesamte) Bescheid gemeint. So hat das BSG höchstrichterlich entschieden, dass es sich beim Regelbedarf und bei den Unterkunftskosten um eine jeweils von einander abtrennbare Verfügung[5] und damit VA im Sinne von § 31 SGB X handelt (Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 8/06, Urteil vom 04.06.2014 – B 14 AS 42/13 R, Rn.10 ff.). Der Mehrbedarf gehört zum Regelbedarf und ist keine abtrennbare Verfügung.

Liegt eine Änderung vor, hat die Widerspruchsbehörde diesen/diese Änderungs-VA kraft Gesetz mit zu berücksichtigten. Unterlässt sie dies, ist das

Widerspruchsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden und muss nachgeholt werden.

Für den Fall, dass die Ausgangsbehörde bereits einen oder mehrere Änderungs-VA erlassen hat, der oder die gleichzeitig die komplette geltend gemachte Beschwer beseitigen, ist dieser Änderungs-VA bzw. sind diese Änderungs-VA in der Gesamtheit gleichzeitig als Abhilfe zu klassifizieren. Das Widerspruchsverfahren ist demzufolge beendet, es ist lediglich über die Kosten zu entscheiden. Es darf **keine** inhaltliche Entscheidung mehr erfolgen.

Das BSG hat zudem am 05.07.2017 (B 14 AS 36/16 R) entschieden, dass auch ein abschließender Feststellungsbescheid und damit einhergehend ein den zuvor angefochtenen vorläufigen Bewilligungsbescheid vollständig ersetzenden Bescheid kraft Gesetz gemäß § 86 SGG Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens wird und bei der Entscheidung darüber zu berücksichtigen ist, *soweit* die Beschwer dadurch nicht beseitigt wird. Wird die Beschwer im Zuge der abschließenden Feststellung beseitigt, stellt dies ebenso eine **Abhilfe** im Sinne von § 85 I SGG dar. Es ist auch dann nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Für den Fall, dass die Ausgangsbehörde bereits einen oder mehrere Änderungs-VA erlassen hat, der einen Teil der geltend gemachten Beschwer beseitigt, sind diese gleichzeitig als Teilabhilfe zu klassifizieren, welche bei der Kostenentscheidung zu beachten ist. Ist der Ausgangs-VA in Gestalt des Änderungs-VA rechtmäßig, ergeht im Ergebnis dann aufgrund der bereits erfolgten Teilabhilfe ein Widerspruchsbescheid, weil nur über den zurückzuweisenden Teil des Widerspruchs noch zu entscheiden ist. Hierfür sind dann (anteilig) Kosten zu gewähren. Sind über die bereits erfolgte Teilabhilfe hinaus weitere Korrekturen zugunsten des Widerspruchsführers nötig, ergeht im Ergebnis ein Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid.

Formulierungshilfen:

für einen Widerspruchsbescheid:
Ihren Widerspruch/Den Widerspruch Ihres Mandanten vom xx.xx.xxxx gegen den Bescheid vom xx.xx.xxxx in Gestalt etwaiger Änderungsbescheide vom xx.xx.xxxx weise ich zurück.

für einen Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid:
Den Bescheid vom xx.xx.xxxx in Gestalt etwaiger Änderungsbescheide vom xx.xx.xxxx hebe ich insoweit auf, als dass… Im Übrigen weise ich Ihren Widerspruch/den Widerspruch Ihres Mandanten vom xx.xx.xxxx zurück.

für einen Abhilfebescheid, wenn der VA vollständig zu beseitigen ist:
Den Bescheid vom xx.xx.xxxx in Gestalt etwaiger Änderungsbescheide vom xx.xx.xxxx hebe ich (vollumfänglich) auf.

für einen Abhilfebescheid, wenn nur der angegriffene Teil (siehe geltend gemachte Beschwer unter Prüfungspunkt 1) abzuändern ist:
Den Bescheid vom xx.xx.xxxx in Gestalt etwaiger Änderungsbescheide vom xx.xx.xxxx hebe ich insoweit auf, als dass…

4.2 Kostenentscheidung

Neben der Entscheidung über den Widerspruch, ist auch über Verfahrenskosten und die erstattungsfähigen Kosten für die Rechtsverteidigung bzw. –verfolgung zu entscheiden. Anders als im allgemeinen Verwaltungsrecht ergeht im Sozialrecht keine Kostenlastentscheidung (Kostenträger ist derjenige, der unterliegt). Das Verfahren ist angesichts des Umstandes, dass es um Mittel des Existenzminimums geht, **grundsätzlich kostenfrei** (§ 64 I 1 SGB X).

Die erstattungsfähigen Kosten für die Rechtsverteidigung bzw. –verfolgung bestimmen sich nach dem Erfolg des Widerspruchs (§ 63 I 1 SGB X). Erfolg meint insofern die Stattgabe des Widerspruchs in Form einer Aufhebung des angefochtenen VA. Entscheidend für einen erfolgreichen Widerspruch bzw. eine Abhilfe ist, dass dem Widerspruchsführer durch die Entscheidung nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens ein weiteres oder zumindest ein erweitertes Recht zugestanden wird (vgl. Roos in: von Wulffen, SGB X-Kommentar, 8. Auflage, § 63 Rn. 18). Unbeachtlich ist, ob damit die Rechtsposition des Widerspruchsführers tatsächlich verbessert wurde (Gottl, VersB 1981, 73).

Da die Norm die Erstattung an den Umfang („soweit“) des Erfolges knüpft, ist bei einer Teilabhilfe eine Kostenquote zu bilden. Die Kostenentscheidung sollte mit dem Widerspruchsbescheid verbunden werden. Ein Erfolg im Sinne von § 63 I 1 SGB X liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn eine während des Widerspruchsverfahrens eingetretene Rechtsänderung zu einem für den Widerspruchsführer günstigen Verfahrensausgang führt (BSG, Urteil vom 13.10.2010 – B 6 KA 29/09 R).

Ausnahmen: Fällt der (Teil-)Erfolg im Sinne von § 63 I 1 SGB X geringfügig (weniger als 5 %) aus, ist keine Quote zu bilden und **keine** Kosten zu erstatten (BSG, Urteil vom 16.02.2012 – B 4 AS 15/11 R).

Kommt der Widerspruchsführer erst im Rahmen des Widerspruchsverfahrens seinen eigentlichen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) nach und führen diese zu einer Teil- oder Vollabhilfe, ist die Einlegung des Widerspruchs nicht kausal für dessen Erfolg mit der Folge, dass hierfür **keine** Kosten zu erstatten sind. Gleiches gilt darüber hinaus, wenn die Veränderungen in den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen (§ 48 I 1 SGB X) erst nach Erlass des angegriffenen VA und nach Widerspruchseinlegung eintreten. Dasselbe gilt, wenn die Änderungsentscheidung zugunsten der/des Widerspruchsführer(s) im Rahmen einer abschließenden Feststellung erfolgt und der abgeänderte Teil tatsächlich vom Merkmal der *Vorläufigkeit* geprägt war, denn in diesen Fällen liegt es in der wesensimmanenten Besonderheit der vorläufigen Entscheidung, von vornherein auf Ersetzung durch einen endgültigen VA angelegt zu sein und Bindungswirkungen (Vertrauensschutz) nur für die Dauer der Vorläufigkeit zu entfalten bis der Betroffene im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten die erforderlichen Unterlagen vorlegt, welche die abschließende Entscheidung letztlich ermöglichen.

Werden Verfahrens- und Formfehler im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach § 41 SGB X geheilt und tritt nur deshalb kein Erfolg in der Sache ein, sind trotzdem die vollständigen Kosten zu erstatten (§ 63 I 2 SGB X).

Bei (anteiliger) Kostenerstattung ist zusätzlich bei einem Bevollmächtigten (insbesondere bei einem Rechtsanwalt) über die Notwendigkeit von dessen Hinzuziehung zu entscheiden (§ 63 II SGB X). Hierbei gilt, dass aufgrund der Komplexität des Sozialleistungsrechts im Regelfall bei einem rechtsunkundigen Laien die Notwendigkeit der Hinzuziehung anzunehmen sein dürfte. Daher kann die Notwendigkeit nur in besonderen, atypischen Fallgestaltungen abgelehnt werden. Es empfiehlt sich im Zweifelsfall, bereits die Kostenerstattung dem Grunde nach abzulehnen, bspw. wegen fehlender Kausalität zwischen Widerspruch und dessen Erfolg aufgrund nachgeholter Mitwirkung im Widerspruchsverfahren (siehe oben).

Formulierungshilfen:

bei Zurückweisung (Widerspruch hat auch mit Blick auf die ergangenen Änderungs-VA keinen Erfolg):
Die Entscheidung über Ihren Widerspruch/den Widerspruch Ihres Mandanten vom xx.xx.xxxx ergeht kostenfrei. Die Ihnen/Ihrem Mandanten ggf. zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Aufwendungen werden nicht erstattet.

bei Abhilfe (Widerspruch hat vollumfänglich Erfolg):
Die Entscheidung über Ihren Widerspruch/den Widerspruch Ihres Mandanten vom xx.xx.xxxx ergeht kostenfrei. Die Ihnen/Ihrem Mandanten ggf. zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag erstattet. (Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts/Bevollmächtigten war erforderlich/nicht erforderlich.)

bei Teilabhilfe (Widerspruch hat auch mit Blick auf die ergangenen Änderungs-VA teilweise Erfolg):
Die Entscheidung über Ihren Widerspruch/den Widerspruch Ihres Mandanten vom xx.xx.xxxx ergeht kostenfrei. Die Ihnen/Ihrem Mandanten ggf. zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag zu xx % erstattet. (Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts/Bevollmöchtigten war erforderlich/nicht erforderlich.)

4.3 Weiterer Rechtsweg / Rechtsbehelfsbelehrung

Auch der Widerspruchsbescheid[6] **muss** eine korrekte RBB enthalten (§ 85 III 4 SGG), denn ansonsten gilt für die Klage die Jahresfrist (§ 66 II SGG). Die grundsätzliche Klagefrist ergibt sich aus § 87 SGG. Die Zuständigkeit des entsprechenden Sozialgerichtes bestimmt sich nach § 57 SGG (für Niedersachsen regelt § 82 NJG die örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte).

Gegenstand der Klage wird der ursprüngliche VA in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat (§ 95 SGG). Das bedeutet, dass die RBB dahingehend erfolgen muss, dass gegen den Ausgangs-VA in Gestalt etwaiger Änderungs-VA in Gestalt des (Teilabhilfe- und) Widerspruchsbescheides geklagt werden kann. Erfolgt eine (Voll)Abhilfe im Sinne von § 85 I SGG ist Gegenstand der Klage allein der Abhilfebescheid, welcher die Beschwer (vermeintlich) vollumfänglich beseitigt. Gleiches gilt für die Zurückweisung wegen Unzulässigkeit. Dies ist bei der RBB wie folgt zu differenzieren.

So kann in den unterschiedlichen Fallkonstellationen wie folgt differenziert werden:

Formulierungshilfen:

bei (teilweiser) Zurückweisung wegen Unbegründetheit im Falle von Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid oder Widerspruchsbescheid:
Gegen den Ausgangsbescheid in Gestalt der Änderungsbescheide in Gestalt dieses (Teilabhilfe- und) Widerspruchsbescheides kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses (Teilabhilfe- und) Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Göttingen zu richten.

bei Abhilfe (Widerspruch hat vollumfänglich Erfolg):
Gegen diesen Abhilfebescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Abhilfebescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Göttingen zu richten.

bei Zurückweisung wegen Unzulässigkeit:
Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Göttingen zu richten.

Analog zur Änderung der RBB in den Ausgangsbescheiden ist von der Fachaufsicht entschieden worden, dass auch im Widerspruchsbescheid[6] auf die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung i.S.v. § 36a SGB I hingewiesen werden soll. Insofern sind die eben dargestellten RBBs um folgende Hinweise zu ergänzen:

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann beim Sozialgericht Name und Adresse schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz beim Sozialgericht Name erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: xxx

Die Klage kann auch durch ein elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an das Sozialgericht Name übermittelt werden.
Die S.A.F.E.-ID Adresse des EGVP lautet: xxx

Wird mit einem Widerspruchsbescheid über mehrere Widersprüche entschieden, ist zu beachten, dass **jeder** angegriffene VA in Gestalt etwaiger Änderungs-VA in Gestalt des das Vorverfahren beendenden Widerspruchsbescheides gesondert mit der Klage angreifbar ist. Dies gilt auch bzw. insbesondere dann, wenn der Widerspruchsbescheid wegen vollständiger Abhilfe bzw. Zurückweisung wegen Unzulässigkeit selbst angreifbar ist. Dies ist in der RBB entsprechend differenziert zu beachten.

Bezüglich der Kostenentscheidung gilt, dass direkt die Klage zulässig ist. Ein (weiteres) Widerspruchsverfahren isoliert gegen die Kostenentscheidung findet nicht statt (BSG, Urteil vom 19.6.12 – B 4 AS 142/11 R – NZS 12, 957, Rn. 10 oder auch BVerwG, Urteil vom 12.08.2014 –1 C 2/14 – BVerwGE 150, 190). Dies wurde auch vom hiesigen SG Hildesheim bestätigt (Urteil vom 15.06.2017 – S 25 AS 5007/17). Es kommt hierbei weder darauf an, **wer** (Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde) die Kostenentscheidung trifft, noch ob diese gesondert erfolgt oder mit dem Widerspruchsbescheid[6] verbunden wird. Insbesondere vor diesem Hintergrund muss auch ein Abhilfebescheid eine entsprechende RBB enthalten, da ansonsten regelmäßig die Jahresfrist ausgelöst werden würde.

Fußnoten:

[1] Hiermit ist nicht der gesamte Bescheid gemeint, sondern i.S.v. § 31 Satz 1 SGB X eine einzelne Regelung.

[2] Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, wenn der Betroffene mit dem Ihm angestrebten Verfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt und der angestrebte Erfolg nicht auf einfachere, schnellere oder billigere Art und Weise erreicht werden kann und kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt also, wenn das Begehren auf einem anderen Weg sachgerechter durchgesetzt werden kann oder wenn das Verfahren rechtsmissbräuchlich eingesetzt wird (Keller in Meyer-Ludewig/Keller/Leitherer, SGG, vor § 51 Rn. 16).

[3] Auch die Widerspruchsbehörde kann einen angefochtenen VA, dessen Rechtswidrigkeit sich zugunsten der Widerspruchsführer ausgewirkt hat, zu Ungunsten abändern, ist dabei jedoch ebenfalls an die gültigen Aufhebungsnormen gebunden. Die Behörde darf auch im Widerspruchsverfahren einen VA zu Ungunsten des Betroffenen nur nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X abändern (Schütze in von Wulffen, SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz Kommentar, 7. Auflage 2010, Vor §§ 44-49 ff. Rn. 6 mit Verweis auf BSGE 53, 287 = SozR 5550 § 15 Nr 1 = BKK 1983, 89; BSG SozR 1300 § 45 Nr 46 = Breith 1990, 415; BSG Breith 1993, 797, BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 5). Zu beachten ist auch hier darauf, dass sich der Wortlaut der Aufhebung stets auf einen VA bezieht (siehe hierzu genauer die abtrennbaren Verfügungssätze auf Seite 2). Ist eine Aufhebung zulasten der Widerspruchsführer möglich, gilt § 24 SGB X.

[4] Der VA kann entweder materiell rechtswidrig sein, aber eine Verböserung im Widerspruchsverfahren ist nicht möglich, weil die Voraussetzungen von §§ 45ff. SGB X nicht gegeben sind oder eine Verböserung erfolgt i.R.d. WS-Bescheides.

[5] Abtrennbare Verfügungen sind weiterhin Darlehen i.S.v. § 24 I SGB II (vgl. Blüggel in Eicher, SGB II, 3. Aufl., § 24, Rn. 66), oder ein Anspruch auf Leistungen für Sonderbedarfe wie Einmalige Beihilfen nach § 24 III SGB II oder Leistungen im Rahmen von BuT nach § 28 SGB II (vgl. Blüggel in Eicher, SGB II, 3. Aufl., § 24, Rn. 137). Allerdings werden diese Leistungen ohnehin in gesonderten Bescheiden – unabhängig vom Leistungsbescheid – geregelt. Auch die Aufrechnungserklärung (§§ 42a oder 43 SGB II) stellt eine eigene Verfügung und damit einen gesondert anzugreifenden VA dar.

[6] Auch ein Abhilfebescheid oder ein Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid ist damit gemeint.

freigegeben am/durch:

13.03.2019 (Oberdieck)